

## Kolumne



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

## Fahrzeugbreite und Seitenabstand

Leider muss man zu oft beobachten, dass beim Überholen oder Nebeneinanderfahren ein zu geringer Seitenabstand eingehalten wird, was fatale Folgen haben kann. Fehler bei Überholmanövern sind leider auch eine sehr häufige Unfallursache.

§ 15 Abs. 4 StVO verpflichtet den Lenker, beim Überholen einen der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstand zum überholten Fahrzeug einzuhalten. Dassel-



Foto: Continental

be trifft auch beim Nebeneinanderfahren zu. Generell gilt, dass der Seitenabstand umso höher sein muss, je höher die Geschwindigkeit oder je labiler das zu überholende Fahrzeug ist. Somit ist vor allem auf Autobahnen oder bei einspurigen Kraftfahrzeugen besondere Vorsicht geboten und ein ausreichend großer Seitenabstand wichtig. So hat der Verwaltungsgerichtshof einen Seitenabstand von 50 cm beim Überholen eines mehrspurigen Kfz bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h als zu gering angesehen. Diese Entscheidung ist zwar schon etwas älter, sie hat jedoch nach wie vor Gültigkeit und bedeutet, dass der auf einer Autobahn einzuhaltende Seitenabstand demnach noch viel größer sein muss. Gerade aber das ist im Bereich von Baustellen, wo meistens der äußerste linke Fahrstreifen eine Breite von nur 2 Metern aufweist, lediglich ein frommer Wunsch. Dazu eine Wissensfrage: Kennen Sie die Breite Ihres Fahrzeugs? Inklusive der Außenspiegel? Fakt ist jedenfalls, dass es mittlerweile immer mehr Kfz gibt, die breiter als 2 Meter sind und mit denen eine derart verengte Überholspur in einem Baustellenbereich schon von vornherein gar nicht befahren werden darf! Insofern ist es nur naheliegend, dass die Exekutive verstärkt die Einhaltung eines ausreichenden Seitenabstandes kontrolliert und Verstöße sanktioniert. Kommen Sie gut durch diesen Baustellen-Sommer!

wünscht Ihnen  
Ihr Dr. Werner Loos  
[www.loos-law.at](http://www.loos-law.at)